

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: X
Absender: Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KSPD)	

1. Neuregelung der Abgaswartungsvorschriften**Fragen**

1. Sind Sie mit dem Vorschlag zur Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) einverstanden, wonach Halter von Fahrzeugen mit anerkannten OBD-Systemen von der heutigen (zeitlich definierten) Abgaswartungspflicht befreit und neu nur noch bei vom OBD-System angezeigten Fehlern zur Überprüfung und nötigenfalls Instandstellung des Fahrzeugs verpflichtet werden?

(Art. 59a VRV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Anpassung an Stand der heutigen Technik (Selbstdiagnose abgasrelevanter Komponenten)

2. Anpassungen weiterer Erlasse als Folge der Revision der Abgaswartungspflicht:

- a) Sind Sie mit den Anpassungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?

(Art. 35 und Art. 36 Abs. 2 VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 36 Abs. 2 VTS: Betr. Auslesen des Fehlerspeichers bleiben Fragen offen

- Ist diese Funktion überhaupt bei allen Fahrzeugen möglich
- Der zeitliche Rahmen für ein Auslesen sprengt den Zeitbedarf einer periodischen Nachprüfung
- Wie werden Unterlassungen durch das zuständige StVA geahndet? (Bei Nichtbeachten von Art. 59a Abs. 4 VRV)

- b) Sind Sie mit den Anpassungen der Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Konsequenz aus der Änderung von Art. 59a VRV

Abgas- und Lärmtests für Motorräder und Motorfahrräder, Verzicht auf die Umsetzung der Motion UREK-S 06.3421

Mit der vom Parlament überwiesenen Motion Nr. 06.3421 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) wird verlangt, dass der Bundesrat Abgas- und Lärm-Tests für Motorräder und Motorfahrräder einführt. Der Bundesrat hat das ASTRA beauftragt, die dazu nötigen Abklärungen zu treffen.

Das ASTRA hat das Dynamic Test Center (DTC AG), 2537 Vauffelin, mit Abklärungen beauftragt, welche unter anderem das Wirkungspotential, verschiedene Vorschläge für systematische Kontrollen, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Empfehlungen und Vorschläge für eine allfällige Umsetzung beinhalten. Die Resultate der Untersuchungen zeigen ein gewisses Emissionsverminderungspotenzial, aber keines der in Frage kommenden und in der Folge untersuchten Kontroll- oder Wartungsverfahren (Kontrolle wie in Deutschland, Abgaswartung wie bei Motorwagen, Kontrolle mit fahrzeugspezifischen Grenzwerten) hat eine diesbezüglich zufriedenstellende bzw. im Verhältnis zum Aufwand angemessene Wirkung. Mit solchen Kontrollmassnahmen lassen sich die im Vergleich zu den Motorwagen konzeptbedingten Emissionsdefizite der Motorräder, besonders auch bei denjenigen mit 2-Takt-Motoren, nicht kompensieren. Dieses lässt sich nur mit strengen Abgasvorschriften wirksam bekämpfen, was mit der Verschärfung der auch in der Schweiz geltenden EU-Normen schrittweise geplant ist. Zusätzlich werden auch Dauerhaltbarkeitsanforderungen und emissionsüberwachende OBD-Systeme das Emissionsniveau der Motorräder bis 2020 auf dasjenige der Euro 5 Personenwagen absenken. Bei den Untersuchungen des DTC wurde festgestellt, dass an Motorrädern oder Motorfahrrädern nachträgliche, illegale Änderungen vorgenommen werden (z. B. Abänderungen zur «Soundoptimierung», Ersatz von Schalldämpfern durch Ausführungen ohne Katalysator), die zur Erhöhung der Abgas- und Geräuschemissionen führen. Diese Änderungen sind für die Strassenverkehrsämter bei den periodischen Fahrzeugkontrollen, die im Aufgebotsverfahren abgewickelt werden, deshalb nicht feststellbar, weil den Fahrzeughaltern zwischen Aufgebot und Prüfung genügend Zeit bleibt, um ihre Fahrzeuge zurückzubauen und sie dem Strassenverkehrsamt in vorschriftskonformem Zustand vorzuführen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse schlägt das ASTRA Folgendes vor:

Auf die Einführung von zusätzlichen Abgas- und Geräuschkontrollen, wie es die Motion Nr. 06.3421 der UREK-S verlangt, soll verzichtet werden; dies hat zur Folge, dass der Bundesrat dem Parlament mit Unterbreitung eines Berichts die Abschreibung der Motion beantragen muss. Damit die auf Schweizer Strassen verkehrenden Motorräder und Motorfahrräder nicht mehr Abgas- und Geräuschemissionen verursachen als aufgrund der Typengenehmigung zulässig ist, müssen vor allem die Kontrollen auf der Strasse verstärkt und der polizeiliche Nachweis illegaler Abänderungen am Motorrad erleichtert werden. Eine wesentliche Erleichterung wäre beispielsweise die Einführung einer Pflicht der Motorrad Fahrenden - zusätzlich zum Fahrzeugausweis - auch eine Bilddokumentation der abgas- und geräuschrelevanten Motorradausrüstung mitzuführen.

Fragen

1. Abgas- und Geräushtests für Motorräder und Motorfahrräder:

Sind Sie einverstanden, auf die Einführung eines Abgas- und Geräushtests für Motorräder und Motorfahrräder zu verzichten?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Polizei ist durchaus in der Lage, Kontrollen im vermehrten Umfang vorzunehmen. Die Strassenverkehrsämter stehen jedoch in der Pflicht, die zur Erlangung gerichtsverwertbarer Daten notwendige Infrastruktur für Lärm-/Leistungsmessungen etc. zur Verfügung zu stellen oder das für Messungen notwendige Personal abrufbereit zu haben.

2. Bekämpfung von illegalen Änderungen an Motorrädern oder Motorfahrrädern:

Sollen die Führer künftig - zusätzlich zum Fahrzeugausweis - auch eine Bilddokumentation der abgas- und geräuschrelevanten Fahrzeugausrüstung mitführen müssen?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Es ist dabei eine ausreichende Bildqualität zu gewährleisten. Die erforderliche Fotoqualität ist zweckmässigerweise im Rahmen einer Weisung des ASTRA zu bestimmen. In dieser Weisung sollen auch Fragen der Stellung und zur Unterbringung der Bilddokumente sowie Vorgehen für einen allfälligen Verlust geklärt werden. Die Dokumente sind durch das zuständige Strassenverkehrsamt zu erstellen und als amtliche Beilage zum Fahrzeugausweis abzugeben.

Haben Sie allenfalls andere konkrete Vorschläge?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Bis zur Einführung von OBD-Systemen, welche unerlaubte Eingriffe an abgas- und lärmrelevanten Aggregaten im Fehlerspeicher hinterlegen, können Abänderungen nur durch gezielte Strassenkontrollen festgestellt und letztlich geahndet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Kontrollorgane diesbezüglich geschult und die Dokumentationen zur Typengenehmigung ausgebaut werden. Ebenso sind die administrativen Verfahren betr. polizeilicher Verfolgung zu vereinfachen und die für die Beweissicherung notwendige Infrastruktur durch die Strassenverkehrsämter zur Verfügung zu stellen.

Allenfalls sind die Strafandrohungen bei nichtgenehmigten Änderungen anzupassen

2. Anpassung der Vorschriften für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigungen, EG-Teilgenehmigungen oder EG-Übereinstimmungsbescheinigungen

Frage

Sind Sie einverstanden, dass bei Fahrzeugen mit EG-Kleinseriengenehmigungen bzw. EG-Kleinserien-Übereinstimmungsbescheinigungen nach der Richtlinie 2007/46/EG künftig nur in begründeten Fällen von ernsthafter Gefährdung der Sicherheit im Strassenverkehr, der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit vertiefte Abklärungen erfolgen sollen?

(Ziff. 1.2.1.1 und 1.2.1.2 TAFV1 sowie Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1^{ter} VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine Anpassung ist aufgrund der Umsetzung der bilateralen Verträge unumgänglich

3. Änderung des Kontrollschilderformats für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge sowie des Zeitraums betreffend Schilderwechsel bei Änderung der Fahrzeugart.

Fragen

1. Sind Sie einverstanden, die Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge vom heutigen Format von 18cm x 14cm (ist das gleiche Format wie Motorräder) auf dasjenige für Mofas (10cm x 14cm) zu reduzieren?

(Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Zeitraum, innerhalb dem Fahrzeuge z.B. aufgrund der vorübergehenden Ausrüstung mit Raupen die Fahrzeugart ändern, ohne dass ein Wechsel der Kontrollschilder erforderlich ist (z. B. von weiss auf braun), von 3 auf 6 Monate ausgedehnt wird?

(Art. 82 Abs. 3 Bst. d VZV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: